

Zu guter Letzt

Diesen Monat gab es nicht nur interessante Entscheidungen zur Frage des Rechtsmissbrauchs bei einem geltend gemachten Auskunftsanspruch, sondern es wurden auch wieder Bußgelder wegen Verstoßes gegen die Datensicherheit verhängt. Außerdem teilt das BSI mit, dass es Hilfsmittel zu Verteidigung von IT-Systemen mit Windows 10 zur Verfügung stellt.

- **Deutschland: Auskunftsanspruch auch bezüglich der Kopie von personenbezogenen Daten?**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) beschäftigte sich jüngst mit der Reichweite des Auskunftsanspruchs gem. Art. 15 DSGVO. Zusätzlich zu einer Auskunft zu seinen personenbezogenen Daten machte ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Kopie aller verarbeiteten personenbezogenen Daten inklusive des zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geführten E-Mail-Verkehrs sowie der E-Mails, in denen er genannt wurde, geltend. Art. 15 Abs. 3 DSGVO verpflichtet Verantwortliche auch dazu, „eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen“. Das BAG umging nun in seinem [Urteil vom 27.04.2021](#) eine Beantwortung dieser inhaltlichen Frage: Es ließ den Klageantrag bereits in der Zulässigkeit daran scheitern, er sei zu unbestimmt. Notwendig sei es, klarzustellen, auf welche E-Mails sich das Klagebegehren bezieht, nicht nur pauschal auf Kopien „des E-Mail-Verkehrs“. Sei eine hinreichende Bestimmung für den Kläger nicht möglich, müsse eben im Wege der Stufenklage zunächst Auskunft verlangt werden.

- **Niederlande: Kein Auskunftsrecht bei Rechtsmissbrauch**

In den [Niederlanden hat ein Gericht](#) jüngst ein Auskunftsrecht wegen missbräuchlicher Geltendmachung abgelehnt: Es sei dem Betroffenen lediglich darum gegangen, ein Verfahren einzuleiten, um von den Verantwortlichen Schadensersatz zu erhalten, wenn

deren Antworten auf seine Anträge verspätet waren. Ein solches Verlangen sei auch nicht durch die DSGVO geschützt.

- **BSI stellt Sicherheitseinstellungen für Windows 10 zur Verfügung**

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat im Mai hilfreiche Sicherheitshinweise für die Konfiguration von Microsoft Windows 10 zum [Download](#) bereitgestellt. Viele Angriffe ließen sich bereits mit den im Betriebssystem vorhandenen Bordmitteln erkennen und verhindern, wenn die Konfiguration korrekt gewählt würde.

- **Spanien: 1,5 Mio. Euro wegen Verstoßes gegen die Informationspflicht und Datensicherheit**

Ein spanischer Energieversorger hatte Vertragsabschlüsse über diverse Medien wie Telefonhotlines oder Website-Formulare vorgenommen, ohne die Betroffenen – nach Ansicht der Aufsichtsbehörde – ordnungsgemäß nach Art. 13 DSGVO zu informieren. Insbesondere fehlte es an einer Aufklärung über die Betroffenenrechte, die Angaben zum Verantwortlichen waren unvollständig, wodurch eine weitere Kontaktaufnahme erschwert wurde. Die Verteidigung, diese Informationen seien an anderer Stelle durch einfache Suchanfrage zugänglich gewesen, wurde als nicht ausreichend zurückgewiesen.

Trotz mehrerer Sanktionen hatte das Unternehmen seine Prozesse nicht an die gesetzlichen Vorgaben angepasst, sodass es insgesamt wegen Verstoßes gegen Art. 13 DSGVO und gegen Art. 25 DSGVO zu einem [Bußgeld](#) i.H.v. 1,5 Mio. Euro kam.

- **Spanien: 1 Mio. Euro-Bußgeld gegen spanischen Finanzdienstleister**

Gegen den spanischen Finanzdienstleister EQUIFAX IBÉRICA S.L. wurde ein [Bußgeld](#) i.H.v. 1 Mio. Euro erlassen. Das Unternehmen habe Daten von Personen in ein eigenes Verzeichnis aufgenommen, gegen die seitens öffentlicher Institutionen Beschwerden, ausstehende Schulden oder andere rechtliche Ansprüche vorlagen.

Anhand dieser Daten schätzten Banken die Kreditwürdigkeit von Personen ein. Die Verarbeitung war nach Ansicht der Aufsichtsbehörde insgesamt datenschutzrechtswidrig. Zusammengetragen hatte das Unternehmen die Daten aus behördlichen Veröffentlichungen. Hierunter befanden sich auch Daten zu Schulden, die nicht mehr existierten. Die Richtigkeit und Aktualität dieser Angaben habe EQUIFAX indes nicht hinreichend überprüft.

- **Norwegen: 2,5 Mio. Euro-Bußgeld wegen unzulässigem Werbe-Tracking**

Das amerikanische Unternehmen Disqus stellte einer Reihe norwegischer Online-Zeitungen eine Plattform zum Teilen von öffentlichen Online-Kommentaren zur Verfügung und ist außerdem im Bereich der programmatischen Werbung tätig. Aufgrund eines Artikels des Norwegischen Rundfunks beschwerte sich die Norwegische Datenschutzbehörde die Angelegenheit genauer und verhängte gegen das Unternehmen in der Folge ein [Bußgeld](#) in Höhe von 2,5 Mio. Euro. Disqus führe ein unrechtmäßiges Tracking von Besuchern norwegischer Websites durch und habe deren Daten rechtswidrig an dritte Werbepartner weitergegeben. Das Interesse von Disqus an der Bereitstellung von verhaltensorientiertem Online-Marketing könne die negativen Auswirkungen des groß angelegten Profilings bei Weitem nicht überwiegen, so dass das Vorgehen nicht aus berechtigten Unternehmensinteressen heraus erlaubt sei – ohne Einwilligung fehlte es nach Behördenansicht an einer Erlaubnisgrundlage.

- **Niederlande: Bußgeld wegen Wifi-Trackings in der Innenstadt**

Aufgrund datenschutzverletzender Vorgehensweise der Gemeinde Enschede bei der Installation eines 24/7-WiFi-Tracking-Systems im Zentrum der Stadt wurde diese mit einem [Bußgeld](#) in Höhe von 600.000 Euro belegt. Ziel des Trackings war es, die Effektivität der kommunalen Investitionen zu messen. Die Aufsichtsbehörde sah hierfür indes keine Erlaubnisgrundlage. Die Verteidigung der Stadt, durch ein Abschneiden eines Teils der gehashten MAC-Adresse seien die Daten ausreichend anonymisiert, wurde zurückgewiesen: in Kombination mit den anderen verarbeiteten Daten sei das Risiko des Rückschlusses auf die Identität einer Person zu hoch, um einen

Personenbezug abzulehnen. Angesichts der umfangreichen Tracking-Daten könne ein eindeutiges Lebens- und Standortmuster abgeleitet werden, welche bspw. den Wohn- oder Arbeitsort einer Person offenbart.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de